

Verordnung
der Gemeinde Kirchanschöring
über die Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonn- und
Feiertagen

Die Gemeinde Kirchanschöring erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung

§1

Abweichend von § 3 Satz 1 Nr. 1 Ladenschlussgesetz dürfen Verkaufsstellen in der Gemeinde Kirchanschöring aus Anlass

Kirchanschöring sperrt auf am 16.04.2023
in der Zeit von 11 bis 16 Uhr

geöffnet werden.

§2

Besondere Regelungen des Ladenschlussrechtes bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 3

Im Rahmen der Sonntagsöffnung sind, insbesondere das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG), die Bestimmung des § 17 Ladenschlussgesetz, das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (JArbSchG), sowie das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mütter (MuSchG) zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchanschöring, den 21.03.2023

Hans-Jörg Birner
Erster Bürgermeister

